



# **Zielvereinbarung**

**zwischen dem**

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

**und der**

**Bundesagentur für Arbeit**

**zur Erreichung der Ziele des Bürgergelds, der  
Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**im Jahr 2023**

**(SGB II-ZielVbg 2023)**

## Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze .....	5
II. Rahmenbedingungen .....	7
III. Vereinbarungen .....	7
1. Abschnitt: Grundlagen .....	7
§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit .....	7
§ 2 Haushaltsmittel und gesamtwirtschaftliche Eckwerte .....	8
2. Abschnitt: Ziele .....	8
§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele .....	8
§ 4 Schwerpunkte des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit .....	10
3. Abschnitt: Zielnachhaltung .....	10
§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen .....	10
§ 6 Zielnachhaltung durch die gemeinsamen Einrichtungen .....	11
§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit .....	11
§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales .....	12

Gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zur Erreichung der Ziele des Bürgergelds, der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Bundesagentur für Arbeit für das Jahr 2023 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Aufnahme und Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit, die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Unabhängigkeit von staatlichen Hilfeleistungen bleiben auch mit der Einführung des Bürgergeldes zentrale Anliegen des SGB II. Die Überwindung von Hilfebedürftigkeit setzt im Regelfall eine Erwerbstätigkeit voraus. Mit der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs sowie der Verbesserung der Anreize und Möglichkeiten für Weiterbildung wird die Bedeutung einer nachhaltigen Eingliederung in Arbeit deutlich gestärkt. Die Zielvereinbarung ist daher darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in eine den Lebensunterhalt sichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern bzw. eine Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. In vielen Fällen werden Übergänge in Beschäftigung nur schrittweise erfolgen können. Eine motivierende Beratung und Betreuung stärkt genauso wie eine passgenaue und, soweit erforderlich, schrittweise Qualifizierung die Eigenverantwortung und Eigeninitiative der Leistungsberechtigten. Arbeitsmarktfremde erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) sollen beispielsweise mit Hilfe der Förderung grundlegender Kompetenzen, durch Aus- und Weiterbildung, berufliche Qualifizierung, Begleitung bei notwendigen Reha-Prozessen und sozialintegrativen Angeboten sowie erforderlichenfalls mit Hilfe eines Coachings an den Arbeitsmarkt herangeführt werden.

Angesichts des hohen Fachkräftebedarfs muss auch im SGB II dem Erwerb, dem Erhalt und der Verbesserung von beruflichen Qualifikationen eine stärkere Bedeutung im Integrationsprozess zukommen. Je nach Personengruppe eignen sich hierfür neben klassischen abschlussorientierten Qualifizierungen in Voll- oder Teilzeit auch Teilqualifizierungsmaßnahmen, die über den schrittweisen, modularen Erwerb von beruflichen Qualifikationen zu einem Berufsabschluss führen sollen. Zum Ausgleich von Grundbildungsdefiziten sollen die mit dem Bürgergeld-Gesetz erweiterten Möglichkeiten zur Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen genutzt werden. Darüber hinaus soll in der Beratung insbesondere verstärkt auf die Prämienregelungen und das mit dem o.a. Gesetz eingeführte monatliche Weiterbildungsgeld bei berufsabschlussbezogener Weiterbildung hingewiesen werden.

Insbesondere für junge Erwachsene sind eine intensive Begleitung sowie das koordinierte Zusammenwirken verschiedener Rechtskreise und Institutionen für erfolgreiche Übergänge in Bildung und Ausbildung sowie in Beschäftigung entscheidend. Dies gilt in Anbetracht der vielfältigen individuellen Unterstützungsbedarfe wie Sprachförderung, (Nach-)Qualifizierung oder Berufsanerkennung insbesondere auch für die Gruppe der Migrantinnen und Migranten einschließlich Geflüchteter.

Die Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt hat nicht nur im Kontext der Fachkräftesicherung und der Zielerreichung eine wichtige strategische Bedeutung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Frauen sind bisher insbesondere bei den Maßnahmeteilnahmen unterrepräsentiert und werden deutlich weniger in Beschäftigung und Ausbildung integriert. Sie sind zudem überdurchschnittlich vom Langzeitleistungsbezug betroffen. Deshalb wird in dieser Zielvereinbarung die Bestandsentwicklung Langzeitleistungsbeziehender erstmals getrennt nach Geschlechtern vereinbart. Um eine organisationale Verankerung in den gemeinsamen Einrichtungen zu erreichen, überprüfen diese bisherige Prozesse, Abläufe und Schwerpunkte und wirken darauf hin, dass Frauen gezielt mit passenden Angeboten unterstützt werden und insbesondere auch Mütter von kleinen Kindern früher, auch durch Angebote in Teilzeit (z. B. Teilzeitausbildungen), erreicht werden.

Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation haben eine hohe Bedeutung und können maßgeblich dazu beitragen, die Beschäftigungsfähigkeit zu fördern bzw. wiederherzustellen. Gesundheitlichen Einschränkungen bei Leistungsberechtigten sowie bestehenden oder drohenden Behinderungen soll begegnet werden und die notwendige Unterstützung bei der Integration erfolgen. Dazu arbeiten die Jobcenter mit den Krankenkassen und den durch das Teilhabestärkungsgesetz eingeführten Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber konstruktiv zusammen. Eine engere Zusammenarbeit mit den Rehabilitationsträgern, insbesondere der Deutschen Rentenversicherung, soll dazu beitragen, die Leistungen für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden verbindlicher und aufeinander abgestimmter zu erbringen. Die mit dem Teilhabestärkungsgesetz verbundene Aufhebung des Teilleistungsverbots (§§ 5 Abs. 5 SGB II, 22 Abs. 2 S. 2 SGB III) soll dies unterstützen.

Die Weiterentwicklung des Zielsteuerungssystems soll - auch in einem übergeordneten Prozess gemeinsam mit den Ländern - fortgesetzt werden. Die Anwendung des Zielsteuerungssystems soll einer qualitativ hochwertigen Umsetzung des SGB II und einer an den individuellen Bedürfnissen der ELB orientierten Integrationsarbeit dienen.

## **II. Rahmenbedingungen**

Die deutsche Wirtschaft befindet sich zu Beginn des Jahres 2023 in einer günstigeren Ausgangslage als in der Herbstprojektion vom 12. Oktober 2022 erwartet; dennoch bestehen hohe Belastungen fort, u.a. durch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges in der Ukraine.

Für das Gesamtjahr 2023 erwartet die Bundesregierung gemäß der Jahresprojektion vom 25. Januar 2023 eine Zunahme des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) in Höhe von 0,2 % gegenüber dem Vorjahr. In der Herbstprojektion war sie noch von einem jahresdurchschnittlichen Rückgang um 0,4 % gegenüber 2022 ausgegangen.

Laut der Jahresprojektion soll die Zahl der Erwerbstätigen im Jahresdurchschnitt 2023 um rund 157.000 auf 45,726 Mio. ansteigen.

Die Bundesregierung rechnet für 2023 im Jahresdurchschnitt mit 2,483 Mio. Arbeitslosen. Im Vergleich zu 2022 ist das ein Anstieg um 65 Tsd. Personen. Die Arbeitslosenquote soll sich von 5,3 % in 2022 auf 5,4 % in 2023 vorübergehend leicht erhöhen.

## **III. Vereinbarungen**

### **1. Abschnitt: Grundlagen**

#### **§ 1 Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit**

(1) Diese Vereinbarung verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit,

1. unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit die ihr zur Verfügung stehenden Mittel wirkungsorientiert einzusetzen, damit die in § 3 genannten bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte mindestens erreicht werden, sowie
2. darauf hinzuwirken, dass bei lokalen Zielen für Aufgaben, die in der Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit liegen, ambitionierte ergänzende Werte vereinbart werden.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit schließt zu diesen Zwecken gemäß § 48b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen ab. Sie stellt damit sicher, dass die in § 3 für die bundesweiten Ziele und die für die gemeinsamen Einrichtungen vereinbarten Zielwerte sowie die Schwerpunkte in § 4 unter Berücksichtigung der bestehenden fachaufsichtsrechtlichen Regelungen auch regional verfolgt werden. Die Bundesagentur für Arbeit kann auch gemeinsam mit den kommunalen Trägern Zielvereinbarungen mit den gemeinsamen Einrichtungen abschließen.

## **§ 2 Haushaltsmittel**

Gemäß dem Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags in der Bereinigungssitzung am 10. November 2022 ergeben sich folgende Mittelansätze im Gesamtbudget SGB II für die Jobcenter: Der Ansatz für den Eingliederungstitel beläuft sich auf 4,4 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,25 Mrd. Euro. Darüber hinaus stehen den Jobcentern weitere 100 Mio. Euro beim Eingliederungstitel zur Leistung von Mehrausgaben aufgrund des Rechtskreiswechsels von Ukraine-Geflüchteten im Rahmen der Verstärkungsmöglichkeit aus Mitteln des Einzelplans 60 zur Verfügung. Die Maßstäbe der Verteilung dieser Mittel sind noch zu bestimmen. Hinzu kommen 600 Mio. Euro über die fortgeführte Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Mio. Euro aus dem Ansatz für das Bürgergeld für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden.

## **2. Abschnitt: Ziele**

### **§ 3 Gesetzliche Steuerungsziele**

Die gemeinsamen Einrichtungen müssen folgende Ziele des § 48b Abs. 3 SGB II erreichen:

#### 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass ELB ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitssuchende aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltigkeit der Erreichung dieses Ziels wird die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Vergleich zum Vorjahr im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Im Monitoring wird auch der Einfluss der Qualität der Integrationen auf die Entwicklung der Hilfebedürftigkeit betrachtet. Hierzu wird u.a. der Anteil der bedarfsdeckenden Integrationen und die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als ELB im Hilfebezug sind, beobachtet.

## 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, Hilfebedürftigkeit durch Erwerbstätigkeit zu vermeiden oder zu überwinden und dabei den individuellen Unterstützungsbedarf von Frauen und Männern in allen Bereichen der Integrationsarbeit zu berücksichtigen. Zielindikator ist die „Integrationsquote“. Diese ist definiert als der Anteil der in dem Berichtszeitraum in Ausbildung oder Erwerbstätigkeit integrierten ELB an allen ELB.

Eine Integration in Erwerbstätigkeit liegt vor, wenn ELB eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt, eine vollqualifizierende berufliche Ausbildung oder eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen.

Die Veränderungen der Integrationsquoten werden für Frauen und Männer getrennt ausgewiesen. Frauen werden bisher deutlich seltener integriert. Es ist darauf hinzuwirken, diesen Nachteil auszugleichen. Hierzu wird die Integrationsquote geschlechterspezifisch getrennt beplant, vereinbart, gesteuert und nachgehalten.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Integrationsquote der Frauen gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um mindestens 0,6 Prozent steigt und die Integrationsquote der Männer um nicht mehr als 0,4 Prozent sinkt. Entsprechend wird vereinbart, dass die Gesamtintegrationsquote gegenüber dem Vorjahr um höchstens 1,0 Prozent sinkt.

## 3. Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und der Beendigung des Langzeitleistungsbezugs soll deshalb erhöhte Aufmerksamkeit zukommen.

Langzeitleistungsbeziehende sind ELB, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Diese Kennzahl wird erstmals geschlechterspezifisch getrennt beplant, vereinbart, gesteuert und nachgehalten.

Das Ziel ist erreicht, wenn der Bestand an langzeitleistungsbeziehenden Frauen gegenüber dem im Vorjahr erreichten Ergebnis um mindestens 5,6 Prozent sinkt und der der langzeitleistungsbeziehenden Männer um mindestens 6,2 Prozent sinkt. Entsprechend wird eine Senkung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden um mindestens 5,9 Prozent vereinbart.

#### **§ 4 Schwerpunkte des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit**

(1) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit nimmt die ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse mit dem Ziel wahr, sicherzustellen, dass die gemeinsamen Einrichtungen

1. die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende rechtmäßig, wirksam und wirtschaftlich erbringen und
2. das Recht einheitlich anwenden sowie die vereinbarten Ziele umsetzen.

(2) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit stellt im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse sicher, dass die interne Zielsteuerung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten im Rahmen der bestehenden gemeinsamen Steuerungsgrundsätze qualitativ weiterentwickelt und sowohl die langfristige Perspektive der ELB als auch die Kontinuität der Beschäftigung nach ihrer möglichen Integration stärker in den Blick genommen wird.

(3) Der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit wirkt außerdem im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Befugnisse darauf hin, dass

1. Integrationsstrategien zur Reduzierung des Langzeitleistungsbezugs, insbesondere von ELB in BG mit Kindern, in den gemeinsamen Einrichtungen entwickelt werden und
2. Erziehende, denen gemäß § 10 Abs. 1 S. 3 SGB II eine Beschäftigung oder Maßnahmeteilnahme nicht zumutbar ist, mit dem Ziel einer frühzeitigen Aktivierung auch während der Erziehungszeit kontinuierlich betreut und in Bezug auf mögliche Förderangebote beraten werden.

### **3. Abschnitt: Zielnachhaltung**

#### **§ 5 Berücksichtigung unterjähriger Entwicklungen**

(1) Im Verlauf des Jahres werden in den Zielnachhaltedialogen die für den Arbeitsmarkt bestehenden konjunkturellen und strukturellen Rahmenbedingungen genau beobachtet und bei der Bewertung der Zielerreichung berücksichtigt.

(2) Die Zielvereinbarung wird auf Basis der Ende 2022 geplanten Zielwerte abgeschlossen. Zum Zeitpunkt des Planungsprozesses war der Fortgang der politischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen u.a. über weitere Auswirkungen der Folgen des Krieges in der Ukraine und der Energiekrise unklar. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Bundesagentur für Arbeit werden diese besonderen Rahmenbedingungen in den Zielnachhaltedialogen gemeinsam würdigen.



(3) Auch die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen werden in den Zielnachhaltedialogen entsprechend berücksichtigt.

#### **§ 6 Zielnachhaltung durch die gemeinsamen Einrichtungen**

Die gemeinsamen Einrichtungen wirken auf die Erreichung der vereinbarten Ziele hin. Die Agentur für Arbeit wird als Leistungsträger den Stand der Zielerreichung im kooperativen Dialog mit der Geschäftsführung der gemeinsamen Einrichtungen regelmäßig erörtern, analysieren und bewerten. Sofern notwendig, werden gemeinsam Maßnahmen vereinbart.

#### **§ 7 Zielnachhaltung durch die Bundesagentur für Arbeit**

(1) Die Bundesagentur für Arbeit hält die Erreichung der vereinbarten Ziele nach und verständigt sich auf erforderliche Maßnahmen. Die Zentrale führt selbstständig regelmäßig Managementdialoge mit den Geschäftsführungen der Regionaldirektionen durch.

(2) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen von unterjährigen Zielerreichungsdialogen über die qualitative und quantitative Entwicklung bei den vereinbarten Zielen und Schwerpunkten. Der Bericht beinhaltet regelmäßig geschlechterspezifische Aussagen zur Entwicklung bei den vereinbarten Zielen. Die Zielvereinbarungspartner analysieren und bewerten die Ergebnisse gemeinsam und erörtern mögliche Handlungsoptionen.

Die Unterlagen werden zur Vorbereitung der Zielerreichungsdialoge spätestens sechs Arbeitstage vor dem Gespräch übersandt.

(3) Die Bundesagentur für Arbeit berichtet im Rahmen der Zielerreichungsdialoge oder ggf. anlassbezogen auch über

- die Qualität der operativen Umsetzung, die risikoorientierte Qualitätssicherung und das Datenqualitätsmanagement,
- den Stand der Kundenzufriedenheit, insbesondere auch durch Analyse und Einordnung der Ergebnisse der Kundenbefragung,
- die Umsetzung der Schwerpunkte nach § 4 dieser Vereinbarung,
- den Einsatz der Finanzmittel,
- den Maßnahmeneinsatz und dessen Wirksamkeit,
- weitere Schwerpunktthemen zur Zielerreichung
- Erfahrungen in der Anwendung des Zielsteuerungssystems sowie
- die strategischen Prozesse und Festlegungen, die das SGB II betreffen.

**§ 8 Zielnachhaltung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die Erreichung der vereinbarten Ziele nach. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales lädt das Bundesministerium der Finanzen zu den Zielerreichungsdialogen auf Fachebene ein und unterrichtet den Bundesbeauftragten für die Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung über die Zielerreichung.

(2) Zielabweichungen werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum Anlass genommen, um Handlungsoptionen abzuwägen und ggf. vorzunehmende Entscheidungen im Zielerreichungsdialog auf Leitungsebene zu erörtern und zu treffen.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält die wesentlichen Ergebnisse der Zielerreichungsdialoge in einer Niederschrift fest und übersendet sie der Bundesagentur für Arbeit und dem Bundesministerium der Finanzen.

Nürnberg, den <sup>24/4/23</sup>

Für die Bundesagentur für Arbeit



Berlin, den 2.5.2023

Für das Bundesministerium für  
Arbeit und Soziales

